

## **Hygienekonzept für Gottesdienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren)**

### **Pfarrei St. Elisabeth Osnabrück**

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Gottesdienstfeiern eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

#### **1. Abstandsregelungen**

- a) In Niedersachsen gilt entsprechend § 2 Abs. 1 der Landesverordnung, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten
- eine Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt;
  - eine Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig ist oder höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören, wenn die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt

Dabei werden nicht zusammenlebende Paare als ein Hausstand bewertet und Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mit eingerechnet. Begleitpersonen der Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit dieser Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist (Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verein, der bestimmt, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt). Bei der Ermittlung der zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet.

Welche 7-Tage-Inzidenz aktuell in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt gilt, wird gemäß § 1a Nds. Corona-VO durch die Allgemeinverfügungen der örtlichen Verwaltung festgelegt. Die Allgemeinverfügungen sind zwingend zu beachten.

Jede Person hat nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine medizinische Maske zu tragen. Das Abstandsgebot gilt nach § 2 Abs. 3 nicht (Auszug aus der Nds. Verordnung):

- gegenüber Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Nds. Landesverordnung
- im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII.

- b) In Bremen gilt entsprechend § 1 der aktuellen Coronaverordnung in der Öffentlichkeit sowie in der für die Öffentlichkeit zugänglichen geöffneten Einrichtungen ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen. Ein Mindestabstand von 2 m ist in geschlossenen Räumen einzuhalten, wenn Tätigkeiten mit intensiver Atmung, z. B. Singen und Sport, ausgeübt werden. Nach § 1 Abs. 2 gilt dieses nicht für
- Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige),
  - Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes), Paare gelten als Angehörige eines Hausstandes, auch wenn sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben,
  - Zusammenkünfte zwischen Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von Nummer 2 mit bis zu zwei weiteren Personen eines anderen Hausstandes, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von vierzehn Jahren.

## 2. Anzeigeverpflichtung

- a) Ist zu erwarten, dass ein Gottesdienst oder ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kapellen- und Kirchengebäuden von zehn oder mehr Personen besucht werden, so hat die Kirchengemeinde die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, es sei denn, es bestehen mit den örtlichen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen (§ 6 Abs. 1 Niedersächsische Coronaverordnung).

Zu beachten ist der Stufenplan des Landes Niedersachsen, der durch Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzt wird:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50, entfällt die Meldepflicht bei den örtlichen Behörden.

- b) Die Bremer Coronaverordnung sieht eine solche Anmeldepflicht derzeit nicht vor.

## 3. Datenerfassung

- a) Bei einer Zusammenkunft ist eine **Liste mit Kontaktdaten** der Gottesdienstbesucher zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten.
- b) Die Listen müssen 21 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- c) Für Gottesdienste können die Besucher gebeten werden,
- I. einen Zettel mit Namen und Telefonnummer mitzubringen und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen.
  - II. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gottesdienstbesucher sich vorher telefonisch im Pfarrbüro anmelden.
  - III. Falls der Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten nicht mitgebracht wird bzw. die vorherige telefonische Anmeldung nicht erfolgt ist, notiert das Ordnungspersonal die Daten

## 4. Anmeldeerfordernis

Entsprechend § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Coronaverordnung ist bei Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Kirchen) bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, eine Anmeldung erforderlich.

Zu beachten ist der Stufenplan des Landes Niedersachsen, der durch Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzt wird:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50, entfällt die Anmeldepflicht der Besucher.

## 5. Händehygiene

An den Ein- und Ausgängen besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion. Besucher werden angehalten, beim Betreten der Kirche sich die Hände zu desinfizieren.

## 6. Mund-Nasen-Bedeckung

In Kirchen- und Kapellengebäuden in Niedersachsen gilt die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Während der Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Feiern können die Besucher die medizinische Maske absetzen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben. Das Abstandsgebot bleibt unberührt (siehe Nr. 1a).

Entsprechend § 3 der Bremer Verordnung besteht ebenfalls die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken.

## 7. Wegeführung

Durch die Festlegung der Wegeführung sollen Risiken durch die Unterschreitung des Mindestabstandes reduziert werden.

- a) Hilfreich: Der Kirchraum hat mehrere Portale, so dass Ein- und Ausgang unterschieden werden können
- b) Hilfreich: Das Eintreten und Verlassen der Kirche ist in einer Einbahn-Regelung möglich.
- c) Notwendig: Eine Einbahn-Regelung für den Kommuniongang kann ausgewiesen werden. Kirchräume, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben, scheidet aus diesem Grund aus, sofern kein adäquates Konzept einer Einbahn-Regelung geschaffen werden kann.

## 8. Sitzplätze

- a) Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze sollen gekennzeichnet sein. Dabei ist darauf zu achten, dass der Abstand zum nächsten Sitzplatz in jeder Richtung 1,50 Meter beträgt.
- b) Wo möglich, können Bänke entfernt oder gesperrt (z. B. mit Bändern) werden, um Mindestabstände zu visualisieren.

## 9. Singen

- a) In Niedersachsen ist basierend auf § 6 Abs. 1 in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Feiern jeglicher Gesang der Besucher untersagt.

Zu beachten ist der Stufenplan des Landes Niedersachsen, der durch Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzt wird:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 besteht ein Gesangsverbot nicht.

Entsprechend § 1 Abs. 3a der Bremer Coronaverordnung ist gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen nur zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt und somit Gemeindegesang in den Kapellen- und Kirchengebäuden nicht zulässig.

- b) Auf die musikalische Begleitung durch Chöre oder Musikgruppen muss nicht grundsätzlich verzichtet werden. Allerdings sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Empfohlen wird beim Einsatz von geschulten Chorsängern ein seitlicher Abstand von jeweils 1,50 m und in der vor- bzw. rückwärtigen Achse ein Mindestabstand von 2,0 m, besser 2,50 m.

Entsprechend § 1 Abs. 3a der Bremer Coronaverordnung ist gemeinsames Singen (z. B. in einem Chor) und das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nur zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt und somit in den Kapellen- und Kirchengebäuden nur in diesem Sinne zulässig. Von der Regelung ausgenommen sind berufliche Tätigkeiten.

## **10. Gotteslob**

Gebetbücher etc. dürfen nicht zum allgemeinen Gebrauch ausgelegt werden. Jeder Gottesdienstbesucher ist angehalten, bei Bedarf sein Gotteslob mitzubringen. Gebet- und Gesangbücher können unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden:

- Die Bücher werden ausschließlich für den Gottesdienst herausgegeben, d.h. dass Ordnerdienste die Bücher austeilen und wieder einsammeln. Nach dem Gottesdienst werden die Gebet- und Gesangbücher wieder aus dem Kirchraum entfernt.
- Nach Nutzung müssen die Gebet- und Gesangbücher für 48 Stunden in „Quarantäne“.

## **11. Friedensgruß**

Auf den Friedensgruß per Handschlag wird verzichtet. Er kann gerne durch eine freundliche Geste (Zunicken oder -lächeln) ersetzt werden.

## **12. Kommunionausteilung**

- a) Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich vor der Kommunionausteilung die Hände. Sie warten die Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels ab, bevor sie die Hostien berühren.
- b) Der Dialog „Der Leib Christi“ - „Amen“ entfällt während des Austeilens. Er wird stattdessen einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.
- c) Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt.
- d) Kommunionempfang Form A: Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern
  - I. Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen ggf. eine Papierserviette liegt (diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen).
- e) Kommunionempfang Form B: Austeilen der Kommunion in gewohnter Form
  - I. alle, die die Kommunion empfangen wollen, treten einzeln in angemessenem Abstand mit einer medizinischen Maske hinzu.
  - II. Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
  - III. Wer die Kommunion austeil/spendet, trägt dabei eine medizinische Maske.

## **13. Kollekte**

Die Körbe für die Kollekte werden nicht gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

## **14. Weihwasserbecken**

Die Weihwasserbecken bleiben leer.

## **15. Lüften**

Nach dem Gottesdienst sollte die Kirche für ca. 15 Minuten querbelüftet werden (Aufstellen der gegenseitigen Türen).

## **16. Desinfektion**

Alle Flächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, sind vor und nach jedem Gottesdienst desinfizierend zu reinigen.

## 17. Gottesdienstfeiern unter freiem Himmel

- a) **Niedersachsen:** Entsprechend § 6a Abs. 10 der Nds. Corona-Verordnung hat der Veranstalter bei einer Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen. Hierzu ist Folgendes zu beachten:
- Die Veranstaltung ist zusammen mit einem kurzen Umriss der geplanten Veranstaltung der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - Die zuständige Behörde kann zum Schutz von Infektionen mit dem Corona-Virus für die Versammlung weitere Unterlagen wie das Hygienekonzept anfordern und ggf. aufgrund des Nds. Versammlungsgesetzes beschränken.
- b) **Bremen:** Entsprechend § 2 Abs. 2 der Bremer Coronaverordnung sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis 100 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit
- zwischen den Besuchenden ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird, dieses gilt nicht für Personen nach § 1 Abs. 2 der Bremer Coronaverordnung, die eine Veranstaltung gemeinsam besuchen.
  - der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt.
  - eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung geführt wird.
  - Entsprechend § 2 Abs. 2a der Bremer Coronaverordnung die Veranstaltungen beim zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage zuvor angezeigt wurden, soweit der Veranstalter die Teilnahme nicht auf zehn Personen begrenzt.